

**ENTWURF vom 21.7.2016**

**Sportclub Kriens**

**Statuten**

**Ausgabe 2016**

## Inhaltsverzeichnis

1. **NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**
2. **MITGLIEDSCHAFT**
3. **ORGANE**
4. **GENERALVERSAMMLUNG**
5. **VORSTAND**
6. **REVISIONSSTELLE**
7. **FINANZEN**
8. **STATUTENÄNDERUNGEN**
9. **AUFLÖSUNG DES SCK**
10. **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu verbessern, wird in den nach Artikeln fortlaufend nummerierten Statutenbestimmungen bei Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet; selbstverständlich ist dabei die weibliche Form jeweils (mit-)eingeschlossen.

## **1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

### **Art. 1**

Der Sportclub Kriens (in der Folge: SCK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kriens. Er wurde am 14. Juni 1944 gegründet.

Der SCK pflegt und fördert den Fussballsport. Zu diesem Zweck unterhält er insbesondere Fussballmannschaften im nicht professionellen Betrieb und kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften erwerben, mieten, verkaufen, vermieten und verwalten.

Die Vereinsfarben des SCK sind grün und weiss.

Der SCK ist konfessionell und politisch neutral.

Der Vorstand ist ermächtigt, die den Zweck des SCK betreffenden Einzelheiten in einem Leitbild festzulegen.

### **Art. 2**

Der SCK ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Er anerkennt die Beschlüsse, Reglemente und Statuten des SFV, des IFV, der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) für sich und für sämtliche Funktionäre, Mitglieder und Spieler als verbindlich.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

Mitglieder des SCK können juristische und natürliche Personen sein.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Freimitglieder
- d. Gönnermitglieder
- e. Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die im SCK den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter, Trainer oder im Vorstand tätig sind.

Zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den SCK erworben hat. Die Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Gönnermitglieder sind Personen, die den Gönnermitgliederbeitrag geleistet haben oder Mitglied einer der von der Generalversammlung anerkannten Gönnervereinigungen des SCK, insbesondere Mitglied des „Club Top 50“, der „Freunde des SCK“ oder der „Donatoren 91“ sind.

Passivmitglieder sind Personen, die den SCK durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit gestattet.

#### **Art. 4**

Die Aktivmitgliedschaft beim SCK beginnt am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrages beim SCK.

Die Ehren- und Freimitgliedschaft beim SCK beginnt mit der Ernennung durch die Generalversammlung.

Die Gönner- oder Passivmitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Gönnerbeitrages bei der Gönnervereinigung bzw. des finanziellen Beitrages beim SCK.

#### **Art. 5**

Der Austritt eines Mitglieds aus dem SCK erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres.

Der Austritt entbindet den Ausgetretenen nicht von seinen bis zum Zeitpunkt seines Austritts nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCK.

Eine teilweise Rückforderung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 6**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem SCK nicht nachkommt, wer Anordnungen, Beschlüssen, Reglementen und/oder Statuten zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SCK schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Ausgeschlossenen die Tatsache des Ausschlusses und die wesentlichen Gründe für seinen Ausschluss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mit (Ausschlussmitteilung).

Der Ausgeschlossene kann gegen seinen Ausschluss Rekurs erheben. Der Rekurs ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung innert einer Frist von 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss entbindet den Ausgeschlossenen nicht von seinen bis zum Zeitpunkt seines Ausschlusses nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCK.

Eine teilweise Rückforderung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 7**

Der Mitgliederbeitrag für die Aktivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung gemäss Art. 12 der Statuten festgelegt. Dabei sind Differenzierungen möglich.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt pro Jahr i.d.R. mindestens CHF 30.00.

Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Leistung des Mitgliederbeitrages entbinden.

### **3. ORGANE**

#### **Art. 8**

Die Vereinsorgane des SCK sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### **4. GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCK. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, spätestens bis Ende September jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Traktanden verlangen; einem entsprechenden Begehren hat der Vorstand innert 60 Tagen Folge zu leisten.

#### **Art. 10**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mittels Publikation im Cluborgan und im Internet auf der Website des SCK.

Mitglieder haben Anträge zu den einzelnen Traktanden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind zu begründen.

**Art. 11**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des SCK oder, falls er abwesend oder verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Generalversammlung bestimmt wird.

Der Protokollführer und die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**Art. 12**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere die folgenden Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- g. Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h. Rekurs über den Ausschluss von Mitgliedern
- i. Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- k. Auflösung des SCK

**Art. 13**

Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

**Art. 14**

Unter dem Vorbehalt von Art. 15 entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Generalversammlung kann jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einzelne Abstimmungen und Wahlen geheime Stimmabgabe beschliessen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.

#### **Art. 15**

Beschlüsse über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Statutenänderungen sowie Dringlichkeits- und Rückkommensanträge können nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

### **5. VORSTAND**

#### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, auf die insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse (Chargen) aufzuteilen sind:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Finanzchef
- d. Geschäftsführer
- e. Leiter Breitensport
- f. Leiter Marketing
- g. Leiter Kommunikation
- h. Seniorenobmann
- i. Obmann Spielkommission
- j. Schiedsrichter Verantwortlicher

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

#### **Art. 17**

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.



Mit Ausnahme des Präsidenten können während einer laufenden Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch vom Vorstand ernannte Personen ersetzt werden. Diese so ernannten Personen sind auf Antrag des Vorstands von der nächstmöglichen Generalversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen.

### **Art. 18**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind; insbesondere:

- a. Organisation des gesamten Spielbetriebes
- b. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers, der Trainer und der für den SCK im administrativen Bereich tätigen Mitarbeiter
- c. Verwaltung der SCK-Finzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Bildung einer Geschäftsleitung und Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- f. Einsetzung von Kommissionen und Ernennung der Kommissionsmitglieder
- g. Erlass und Genehmigung eines Leitbilds im Sinne von Art. 1 Abs. 5
- h. Erlass und Genehmigung von Pflichtenheften

Der Vorstand leitet den SCK und vertritt ihn nach Aussen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und überwacht die Organisation und Durchführung aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

### **Art. 19**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Mitglieder als Berater hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den allfälligen Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

### **Art. 20**

Der SCK wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien seines Präsidenten, Geschäftsführers oder Finanzchefs oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **Art. 21**

Die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben eine Geschäftsleitung und Kommissionen bilden. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 22 – in Pflichtenheften zu umschreiben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Der Präsident hat in der Geschäftsleitung und den Kommissionen sowohl das Mitsprache- als auch das Stimmrecht.

### **Art. 22**

Bildet der Vorstand eine Geschäftsleitung, besteht sie aus dem Präsidenten, dem Finanzchef und dem Geschäftsführer sowie aus den vom Vorstand überdies ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung hat die laufenden Geschäfte des SCK zu erledigen. Sie ist dem Vorstand gegenüber direkt verantwortlich und ist verpflichtet, dem Vorstand über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht zu erstatten.

## **6. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 23**

Die ordentliche Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine qualifizierte Revisionsgesellschaft. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig und nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des SFV geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **7. FINANZEN**

### **Art. 24**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr und beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

### **Art. 25**

Die Einnahmen des SCK bestehen insbesondere aus

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erlösen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c. Werbe- und Sponsorbeiträgen
- d. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- e. übrigen Erträgen

### **Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des SCK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Art. 27**

Statutenänderungen müssen nach Massgabe von Art. 12 lit. i. und Art. 15 dieser Statuten beschlossen werden.

Statutenänderungen betreffende Anträge von Mitgliedern sind zwecks Traktandierung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung bis spätestens Ende des laufenden Vereinsjahrs schriftlich dem Vorstand einzureichen; sie sind zu begründen.

### **Art. 28**

Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern für Statutenänderungen sind in der Einberufung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV und treten erst mit dieser Genehmigung in Kraft.

## **9. AUFLÖSUNG DES SCK**

### **Art. 29**

Die Auflösung des SCK kann nur anlässlich einer speziell zur Behandlung dieses Traktandums vom Vorstand einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des SCK kann nicht beschlossen werden, wenn 20 oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind.

Vorbehalten bleiben Art. 77 und Art. 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 30**

Das Vereinsvermögen darf bei einer Auflösung des SCK nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem SFV zuhanden eines allenfalls neu entstehenden Vereins in Kriens mit dem gleichen Zweck, wie er in Art. 1 dieser Statuten umschrieben ist, zur Verwahrung übergeben. Kommt eine solche Neugründung nicht innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung des SCK zustande, so kann der SFV über das Vereinsvermögen im Interesse des Fussballsports frei verfügen.

## **10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 31**

Mitteilungen und Informationen für die Mitglieder des SCK erfolgen mittels Publikation im Cluborgan und im Internet auf der Website des SCK. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

### **Art. 32**

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelangen die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

\* \*  
\*

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. September 2016 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 14. September 1995 und treten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Kriens, 29.9.2016

**Der Präsident:**

**Der Geschäftsführer:**

\_\_\_\_\_  
Werner Baumgartner

\_\_\_\_\_  
Bruno Galliker

**genehmigt durch den SFV:**

Bern, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_